

Vertrag zwischen dem Regierungsrat des Kantons Schaffhausen und der Pädagogischen Hochschule Zürich über die Zusammenarbeit der Pädagogischen Hochschule Schaffhausen mit der Pädagogischen Hochschule Zürich

vom 8. Januar 2003

1. Ausgangslage

Die Pädagogische Hochschule Schaffhausen steht unter der Trägerschaft des Kantons Schaffhausen. Sie bietet die Aus- und Weiterbildung (inkl. Berufseinführung) von Lehrpersonen der Vorschulstufe (Kindergarten) und der Primarschulstufe an und wird in Zusammenarbeit mit der Pädagogischen Hochschule Zürich geführt. Die Vereinbarung über die Zusammenarbeit stützt sich auf Art. 5 Abs. 6 und 81a des Schaffhauser Schulgesetzes vom 27. April 1981 (SHR 410.100).

Die Pädagogische Hochschule Zürich gehört dem Zürcher Fachhochschulverbund an und hat als staatliche Hochschule die Rechtsform einer selbständigen öffentlichrechtlichen Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit. Sie kann gemäss § 4 des Zürcher Gesetzes über die Pädagogische Hochschule vom 25. Oktober 1999 (LS 414.41) mit andern Hochschulen sowie mit weiteren Institutionen öffentlichen oder privaten Rechts Verträge über die Zusammenarbeit schliessen.

2. Zweck

Dieser Vertrag regelt die Zusammenarbeit zwischen der Pädagogischen Hochschule Schaffhausen und der Pädagogischen Hochschule Zürich für die Bereiche Aus- und Weiterbildung, Forschung und Verwaltung. Die Vertragsparteien sind bestrebt, in gemeinsamer partnerschaftlicher Zusammenarbeit eine optimale Aus- und Weiterbildung anzubieten.

Die Pädagogische Hochschule Schaffhausen wird als Partnerschule der Pädagogischen Hochschule Zürich in pädagogischer und administrativer Hinsicht an letztere angebunden, soweit dies zur Erfüllung ihres Auftrages erforderlich ist. Ein genereller Anspruch auf Übernahme oder eine generelle Verpflichtung zum Bezug von Leistungen der Pädagogischen Hochschule Zürich besteht für die Pädagogische Hochschule Schaffhausen nicht.

Die Pädagogische Hochschule Schaffhausen hat nach Rücksprache mit der Pädagogischen Hochschule Zürich das Recht, in Belangen der Ausbildung, Praxis und Weiterbildung mit anderen Kantonen zusammenzuarbeiten.

3. Zuständigkeit

3.1. Allgemein

Alle Bereiche, die in diesem Zusammenarbeitsvertrag nicht geregelt werden, richten sich nach den einschlägigen Rechtsgrundlagen der Trägerkantone und der EDK. Sie unterstehen der Entscheidungskompetenz der zuständigen Organe des jeweiligen Trägerkantons.

3.2. Schulleitung der Pädagogischen Hochschule Schaffhausen

Die Schulleitung der Pädagogischen Hochschule Schaffhausen ist in ihren Entscheidungen und in der Anordnung von Massnahmen frei, soweit sie nicht durch die geltenden Bestimmungen des Schulgesetzes und Schuldekrets des Kantons Schaffhausen und durch die Regelungen dieses Vertrages gebunden ist.

Sie richtet sich in Fragen der Aus- und Weiterbildung nach den Vorgaben der Pädagogischen Hochschule Zürich. Im administrativen Bereich der Schulführung strebt sie eine möglichst weitgehende Zusammenarbeit mit der Schuladministration der Pädagogischen Hochschule Zürich an.

4. Namensführung

Die Pädagogische Hochschule Schaffhausen führt den Zusatz "eine Partnerschule der Pädagogischen Hochschule Zürich", solange dieser Zusammenarbeitsvertrag oder ein Nachfolgevertrag mit entsprechender Regelung zur Namensführung in Kraft ist.

5. Gegenseitige Einsitznahme

Die Rektorin oder der Rektor der Pädagogischen Hochschule Schaffhausen nimmt mit beratender Stimme Einsitz in der erweiterten Schulleitung der Pädagogischen Hochschule Zürich. Sie oder er hat das Recht, von der engeren Schulleitung angehört zu werden und dieser Anträge zu stellen.

Die Pädagogische Hochschule Zürich hat Anspruch auf eine Vertretung mit Stimmrecht in der Aufsichtskommission der Pädagogischen Hochschule Schaffhausen.

Auf der Ebene der Fachgruppen wird eine enge Zusammenarbeit der Dozierenden angestrebt. Die Dozierenden der Pädagogischen Hochschule Schaffhausen nehmen mit Stimmrecht Einsitz in den Fachbereichen bzw. Fachgruppen der Pädagogischen Hochschule Zürich.

6. Finanzielle Abgeltung

Leistungen, die eine der beiden Pädagogischen Hochschulen zugunsten der anderen erbringt, müssen grundsätzlich kostendeckend abgegolten werden. Die Abgeltung kann für einzelne Leistungen oder in gegenseitiger Absprache durch Pauschalbeträge für bestimmte Leistungen erfolgen.

7. Zulassung zum Studium

Das Verfahren für die Zulassung zum Studium an der Pädagogischen Hochschule Schaffhausen wird in einer Verordnung des Schaffhauser Erziehungsrates geregelt. Es richtet sich nach den Bestimmungen über die Zulassung zum Studium an der Pädagogischen Hochschule Zürich.

Die Pädagogische Hochschule Schaffhausen kann in Absprache mit der Schulleitung der Pädagogischen Hochschule Zürich auf die Durchführung eigener Aufnahmeprüfungen im Rahmen des Zulassungsverfahrens verzichten und ihren Prüfungskandidatinnen und -kandidaten die Teilnahme an den Prüfungen der Pädagogischen Hochschule Zürich ermöglichen.

8. Ausbildungsgänge und -inhalte

Die Zusammenarbeit zwischen den beiden Pädagogischen Hochschulen bezieht sich auf die Studiengänge für Lehrpersonen der Vorschul- bzw. der Grundstufe und der Primarstufe.

Die Struktur, die Ziele und die Standards der Ausbildungsgänge und der Module werden von der Pädagogischen Hochschule Zürich verbindlich vorgegeben. Die Ausbildungsgänge und -module der Pädagogischen Hochschule Schaffhausen sind weitgehend identisch mit jenen der Pädagogischen Hochschule Zürich. Die Pädagogische Hochschule Schaffhausen kann jedoch das Angebot der Aus- und Weiterbildung einschränken (Profilbildung, Einschränkung des Wahlangebotes) und Lehrveranstaltungen anbieten, welche die lokalen Bedürfnisse berücksichtigen (z.B. im Fachbereich „Mensch und Mitwelt“).

Neue Ausbildungsgänge und -module an der Pädagogischen Hochschule Schaffhausen werden in Absprache mit der Pädagogischen Hochschule Zürich entwickelt.

Die Studierenden beider Pädagogischen Hochschulen können ihr Studienprogramm durch Ausbildungsteile an der Partnerschule ergänzen. Die Schulleitungen legen gemeinsam den Rahmen fest.

9. Prüfungen

Die Prüfungen an der Pädagogischen Hochschule Schaffhausen werden in einer Verordnung des Schaffhauser Erziehungsrates geregelt. Sie richten sich nach den Prüfungsordnungen der Pädagogischen Hochschule Zürich.

Vergleichbare Studienleistungen werden gegenseitig anerkannt.

10. Forschung

Die Pädagogische Hochschule Schaffhausen betreibt keine eigenständige Forschungsabteilung. Schaffhauser Dozierende und Studierende sind berechtigt, sich nach Möglichkeit an den Forschungsprojekten der Pädagogischen Hochschule Zürich zu beteiligen und eigene Forschungsthemen einzubringen. Ein Anspruch auf Mitwirkung oder Berücksichtigung von Vorschlägen besteht nicht.

Die Mitwirkung von Schaffhauser Dozierenden und Studierenden ist unter anteilmässiger finanzieller Beteiligung des Kantons Schaffhausen möglich. Die Schulleitung der Pädagogischen Hochschule Schaffhausen entscheidet aufgrund der zur Verfügung stehenden Kredite über die Mitwirkung.

11. Weiterbildung

Die Pädagogischen Hochschulen informieren einander über ihre Weiterbildungsangebote und koordinieren diese.

Die Pädagogische Hochschule Schaffhausen richtet sich in den Regelungen über Nachdiplomkurse und Nachdiplomstudien (Aufnahmebedingungen, Dauer, Aufbau und Leistungsnachweise) nach denjenigen der Pädagogischen Hochschule Zürich.

12. Studiengebühren und weitere Beiträge

Die Studiengebühren sowie Gebühren für zusätzliche Angebote und Leistungen werden durch denjenigen Kanton erhoben, an dessen Pädagogischer Hochschule die Studierenden immatrikuliert sind.

Die Studiengebühren der Pädagogischen Hochschule Schaffhausen richten sich nach denjenigen der Pädagogischen Hochschule Zürich. Vorbehalten bleiben Gebühren für zusätzliche Angebote und Leistungen.

13. Dozierende

Die Anstellung von Dozierenden und die Vergabe von Lehraufträgen an der Pädagogischen Hochschule Schaffhausen obliegen den zuständigen Organen des Kantons Schaffhausen.

14. Qualitätsmanagement

Die Pädagogische Hochschule Schaffhausen richtet sich in Bezug auf das Qualitätsmanagement nach den Rahmenbedingungen und Standards der Pädagogischen Hochschule Zürich.

15. Diplome

Die vom Kanton Schaffhausen abgegebenen Diplome werden als "Diplome der Pädagogischen Hochschule Schaffhausen, eine Partnerschule der Pädagogischen Hochschule Zürich" abgegeben. Sie werden auch von der Rektorin oder vom Rektor der Pädagogischen Hochschule Zürich unterzeichnet.

16. Rekurswesen

Das Rekurswesen richtet sich nach den Bestimmungen der Gesetzgebung des jeweiligen Trägerkantons.

17. Vollzug des Zusammenarbeitsvertrages

Die Regelungen der für den Vollzug dieser Vereinbarung notwendigen Einzelheiten obliegen den Schulleitungen beider Pädagogischer Hochschulen. Sie bedürfen seitens des Kantons Schaffhausen der Genehmigung durch das Erziehungsdepartement.

18. Schiedsgericht

Die an der Umsetzung dieses Vertrages beteiligten Stellen wirken auf einvernehmliche Lösungen hin.

Sofern eine Verständigung nicht möglich ist, wird für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ein Schiedsgericht eingesetzt.

Bei Anrufung des Schiedsgerichts bestimmen die Vertragsparteien innert angemessener Frist je eine Schiedsperson. Die beiden Schiedspersonen bezeichnen gemeinsam ein drittes Mitglied des Schiedsgerichts, das den Vorsitz führt. Im Übrigen bestimmt sich das Verfahren nach den einschlägigen Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Zivilprozessordnung des Kantons Zürich (LS 211.1 und 271).

Die Entscheide des Schiedsgerichts sind endgültig.

19. Vertragsänderung und Kündigung

Dieser Zusammenarbeitsvertrag kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Jahren schriftlich jeweils auf den 30. September gekündigt werden. Einvernehmliche Vertragsänderungen bleiben vorbehalten.

20. Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.